



Die neue Trinkwasserverordnung - Konsequenzen für Gebäudeeigentümer

© H. Neubrand, Dezember 2014

Die „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV vom 21. Mai 2001 und Novellierung von 01. November 2011) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 98/83/EG in nationales Recht. Sie gilt seit dem 1. Januar 2003. Der Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genußtauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Im Sinne dieser Verordnung ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“:

- Trinkwasser: alles Wasser, das zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen/ Getränken, zur Körperpflege, zur Geschirrwäsche, zum Waschen jeglicher Textilien, etc. verwendet wird.
- Wasser für Lebensmittelbetriebe: alles Wasser, das für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen sowie zur Reinigung von Gegenständen oder Anlagen Verwendung findet.

Die Verordnung erfaßt neuerdings sowohl alle Wasserversorgungsanlagen als auch Gebäude- oder Hausinstallationen. Letztere werden in die Überwachung mit einbezogen, wenn Wasser grundsätzlich für die Öffentlichkeit, also für Dritte bereitgestellt wird.

Wasser muß frei von Krankheitserregern, genußtauglich und rein sein. Diese Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (siehe DVGW-Regelwerke, DIN-Normen) und zudem mikrobiologische und chemische Anforderungen erfüllt sind. Rechtlich von größerem Belange wird wohl der ausdrückliche Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die wider Erwarten im Bereich der Installationen nicht selbstverständlich umgesetzt werden bzw. sind.

Abhängig vom täglichen Wasserverbrauch wird der Umfang und die Häufigkeit von Untersuchungen festgelegt. Es wird unterschieden zwischen routinemäßigen und periodischen Untersuchungen, in denen die Einhaltung klar formulierter Grenzwerte unter Beweis gestellt werden muß. Anhänge regeln die einzelnen mikrobiologischen Parameter (E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien) und chemischen Verbindungen (Blei, Cadmium, Kupfer, Desinfektion, etc.).

Die Landratsämter sind alleine für die Untersuchungen der allgemeinen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Einrichtungen zuständig. Gebäudeinstallationen dürfen auch von Sachverständigen geprüft werden. Die erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probenahme dürfen nur von amtlich anerkannten, akkreditierten Stellen vorgenommen werden. Die Prüfverfahren, deren Qualitätssicherung sind geregelt.

Es bestehen des weiteren besondere Anzeige- und Handlungspflichten gegenüber dem Landratsamt, falls es zur Überschreitung von Grenzwerten kommt oder zu Schadensfällen z.B. Rückschlag ins öffentliche Netz.

Als wichtige Neuerung gilt die Einführung der Untersuchungen auf Legionellen. Legionellen gelten heute als Erreger von pulmonalen Infektionen. Nach epidemiologischen Untersuchungen dürften Legionellen für 2 -15% der ambulant erworbenen Pneumonien verantwortlich sein. Als Risikofaktoren gelten Rauchen, chronische Atemwegserkrankungen und Immunsuppression.

Legionellen sind als Wasserkeime überall in der Umwelt vorhanden. Optimale Bedingungen für die Vermehrung finden Sie an vielen Stellen der Gebäudeinstallationen, weshalb es dort zu Problemen kommen kann.

Legionellen - Legionellose

*Bei der Legionellose oder Legionärskrankheit handelt es sich um eine durch Bakterien (*Legionella pneumophila*) übertragene Infektionskrankheit, die mit Übelkeit und hohem Fieber sowie einer schweren Pneumonie (Lungenentzündung) einhergeht. Diese Krankheit trat im Sommer 1976 bei amerikanischen Kriegsveteranen erstmals auf. Wird die Erkrankung nicht behandelt, endet sie in 15-20% aller Fälle tödlich, vor allem bei immungeschwächten Patienten.*

Warmwasserversorgungen in Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heimen, Hotels gelten ebenso wie Whirlpools als mögliche Keimherde. Bei Temperaturen von 20 bis 50 °C vermehren sich die Erreger stark. Befallsursache beim Kaltwasser können ungenügende Isolierungen, Überdimensionierungen und falsche Rohrverlegungen sein.

*So geschehen 2003 z.B. beim Paracelsus-Bad in Berlin: Bei einer routinemäßigen Überprüfung war eine Belastung mit *Legionella pneumophila* festgestellt worden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wurde die Schwimmhalle für einige Tage geschlossen.*

Im Klinikum Frankfurt/Oder ermittelte die Staatsanwaltschaft, als zwei Todesfälle - eine 66 und eine 80 Jahre alte Frau - gemeldet waren, bei denen der serologische Legionellennachweis erbracht wurde.

Erfahrungswerte zeigen, daß über 65 % von Wasserproben einen positiven Legionellenbefund aufweisen, was aus hygienischen Gründen inakzeptabel ist. Legionellen werden durch Aerosole übertragen. Hierbei spielen insbesondere Duschköpfe, Luftbefeuchter, Sprudelbäder oder ähnliches, durch die kontaminierte Aerosole generiert werden, eine wichtige Rolle.